



# **SCHIEßORDNUNG**

des Quakenbrücker Schützenvereins e. V.  
gegr. 1589

Quakenbrück, 03. Mai 2006

<b><u>I. ABSCHNITT: GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN</u></b>	<b>3</b>
<b><u>II. ABSCHNITT: BESTIMMUNGEN ZUM TRADITIONELLEN SCHIEßEN MIT DER ARMBRUST</u></b>	<b>4</b>
I. DAS VOGELSCHIEßEN	4
II. KALBSCHIEßEN	8
III. DAS FLATTERSCHIEßEN	8
<b><u>III. ABSCHNITT: BESTIMMUNGEN ZUM SPORTLICHEN SCHIEßEN MIT GEWEHR, PISTOLE UND BOGEN</u></b>	<b>9</b>
I. NATIONALE UND INTERNATIONALE BEDINGUNGEN	9
II. DIE 100-M-BEDINGUNGEN DES SCHÜTZENVEREINS QUAKENBRÜCK E. V. GEGR. 1589	9
III. WEITERE VEREINSBEDINGUNGEN	10
<b><u>IV. ABSCHNITT: BESTIMMUNGEN ZUM SCHIEßEN UM DIE TRADITIONSÜBLICHEN EHRENPREISE</u></b>	<b>10</b>
I. FRITZ-MÖLLER-ERINNERUNGSPREIS	10
II. PREIS DER EHEMALIGEN KÖNIGE	12
III. WANDERPOKAL DER EHEMALIGEN KÖNIGE	12
IV. SONSTIGE EHRENPREIS- UND POKALSCHIEßEN	12
<b><u>V. ABSCHNITT: VEREINSÜBLICHE SCHIEßEN ANLÄSSLICH DER SCHÜTZENFEST- UND SONSTIGEN TRADITIONSTAGE</u></b>	<b>13</b>
<b><u>VI. ABSCHNITT: ZUSAMMENFASSENDEN SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u></b>	<b>13</b>

## **I. Abschnitt: Grundsätzliche Bestimmungen**

### § 1

1. Der im Schützenverein Quakenbrück e. V. gegr. 1589, laut § 2 seiner Satzung vom 09.03.1997 zu pflegende Schießsport umfasst alle sportlichen, traditionsüblichen und sonstigen Schießen mit Armbrust, Gewehr (Büchse, Flinte) Pistole und Bogen.
2. Scheiben und Ziele sollen Umrisse oder Darstellungen des menschlichen Körpers nicht enthalten, es sei denn, dass für bestimmte Bedingungen solche Ziele (Silhouettenscheiben) durch Sportordnungen des Deutschen Schützenbundes e. V. oder anderer Verbände vorgeschrieben sind.

### § 2

Für alle Schießen gelten, was Schießstände, Schießordnung, Standort, Schießregeln, Waffenarten, Munition, Wettkampfbestimmungen, Sicherheitsbestimmungen usw. betrifft, grundsätzlich die einschlägigen Bestimmungen der jeweils gültigen Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e. V.

### § 3

1. Die Durchführung der traditionsüblichen Schießen mit der Armbrust (Vogelschießen, Kalbschießen, Flatterschießen) gehört zu den Aufgaben des Schützenmajors.
2. Grundsätzlich ist der Major dem Verein gegenüber verantwortlich für termingerechten Auf- und Abbau der Anlage, für den technisch reibungslosen Ablauf der Schießen sowie für hinreichende Sicherheit beim Schießen.
3. Im Falle der Verhinderung des Majors ist Vertretung erforderlich; sie ist rechtzeitig eindeutig zu regeln.

### § 4

1. Die Durchführung des sportlichen, traditionsüblichen und sonstigen Schießens mit Gewehr, Pistole und Bogen gehört zu den Aufgaben des Oberschießmeisters, des Schießmeisters und der von der Generalversammlung bestätigten Schießwarte in ihrer Eigenschaft als Sportleiter.
2. Grundsätzlich ist der Schießleiter (Oberschießmeister, Schießmeister, Schießwart oder ein mit der Durchführung von Schießen besonders beauftragter Schütze) dem Verein gegenüber verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand der Stände, für den technischen, reibungslosen Ablauf der Schießen sowie für hinreichende Sicherheit beim Schießen.

3. Ohne verantwortliche Schießleitung darf kein Schießen durchgeführt werden. Der bzw. die Schießleiter sind durch Aushang namentliche bekannt zu geben.

## § 5

1. Oberschießmeister, Schießmeister und Schießwarte sollen die Sportleiterprüfung des Deutschen Schützenbundes e. V. bestanden haben
2. Das Sportleiterabzeichen soll offen getragen werden.

## § 6

1. Auf den Schießständen des Schützenvereins Quakenbrück e. V. gegr. 1589 darf nur mit solchen Waffen geschossen werden, für die sie zugelassen sind.
2. Jede unbefugte Benutzung der Schießstände ist verboten.

## § 7

Personen, welche die Schießergebnisse aufschreiben (sog. Anschreiber) sind vor jedem Schießen zu verpflichten, ordnungs- und wahrheitsgemäß anzuschreiben.

## § 8

Schießsport ausübende Personen, die Schießsportaufsicht oder Personen die mit anderen Tätigkeiten während des Schießens betraut sind, sind vom Verein gegen Unfall und Haftpflicht ausreichend zu versichern.

## II. Abschnitt: Bestimmungen zum traditionellen Schießen mit der Armbrust

### i. Das Vogelschießen

## § 9

1. Durch das Vogelschießen kann die höchste Würde im Schützenverein Quakenbrück e. V. gegr. 1589 (Schützenkönig) errungen werden.
2. Alle männlichen und weiblichen Vereinsmitglieder sind berechtigt, am Königsschießen (Schuss auf den Vogelrumpf als letztes Teil) teilzunehmen. Folgende Bedingungen müssen allerdings erfüllt werden:
  - a. Die Vereinsmitglieder müssen kommunalpolitisch das **passive** Wahlrecht besitzen oder dieses im Laufe des jeweiligen Schützenjahres erhalten.<sup>1</sup>
  - b. Die Vereinsmitglieder müssen mindestens ein Jahr Mitglied im Verein (von Schützenfest zu Schützenfest gerechnet) sein.

---

<sup>1</sup> **Passives Wahlrecht**

Das passive Wahlrecht gibt an, wer wählbar ist, also wer für ein Amt kandidieren darf. Das 18. Lebensjahr muss vollendet sein und die Person darf nicht nach §13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

- c. Ein Körperbehindertes Vereinsmitglied kann beim Königsschuss Hilfe in Anspruch nehmen.
3. Schützenkönig/Schützenkönigin<sup>2</sup> wird, bei dessen Schuss das letzte Stück des Vogelrumpfes von der Stange fällt.

## § 10

Der Vogel stellt einen Adler dar. Er soll etwa 7 m hoch an einer Stange, die sich etwa 10 m vom Stand der Armbrustschützen befindet, angebracht sein. Der Adler soll die traditionell übliche Form und Größe haben. Der Vogel soll folgende abzuschießenden Teile haben:

1. Ring
2. Krone
3. Reichsapfel
4. Zepter
5. Kopf
6. Stoß
7. rechter Flügel
8. linker Flügel
9. rechte Kralle
10. linke Kralle
11. Rumpf als letztes Teil

## § 11

1. Wem es gelingt, durch seinen Schuss den Vogel eines seiner Teile zu berauben, ist gehalten, die beim Vogelschießen tätigen Personen eigenhändig gebührend zu erquicken.
2. Er darf an diesem Vogelschießen weiterhin nicht mehr teilnehmen, es sei denn, es geht um den Schuss auf dem Rumpf (Königsschuss).

## § 12

1. Ein Teil gilt als abgeschossen, wenn es ohne Rest gefallen ist.
2. Bleibt ein Rest eines Teiles am Vogel, erringt der Schütze, durch dessen Schuss der Teilrest fällt, die Trophäe.

---

<sup>2</sup> Im folgendem Text wird aus Einfachheitsgründen der Begriff Schützen verwendet. Hiermit sind alle weiblichen und männlichen Vereinsmitglieder gemeint.

3. Wenn durch einen Treffer zwei oder mehr Teile fallen, gilt nur ein, und zwar das dem Rumpf entfernteste Teil als Trophäe. Das übrige Teil ist dem Vogel wieder anzufügen.

### § 13

Wenn der Vogel sich trotz eifrigen Beschusses allzu hartnäckig verhält, soll der Schützenmajor bzw. sein Stellvertreter einige Lockerungsübungen mit ihm veranstalten.

### § 14

Als Trophäe soll die traditionsübliche Adlermedaille des Vereins für den Rumpf (Königsschuss) in Gold, für die anderen Teile in Silber anlässlich der Inthronisierung des neuen Schützenkönigs verliehen werden.

### § 15

1. Nur Mitglieder des Vereins (weiblich und männlich) sind berechtigt, am Vogelschießen teilzunehmen.<sup>3</sup>
2. Vor Abgabe eines jeden Schusses auf den Vogel hat der Schütze eine Schussgebühr zu entrichten. Die Höhe ist jährlich neu festzulegen.

### § 16

Beginn des Vogelschießens:

1. Der amtierende Schützenkönig eröffnet das Vogelschießen mit dem Ehrenschuss.
2. Der zweite Schuss erfolgt durch den amtierenden Bürgermeister oder des Stellvertreters für die Stadt Quakenbrück.
3. Der dritte Schuss erfolgt durch den Präsidenten oder seines Stellvertreters für den Schützenverein.

### § 17

1. Im Regelfall bilden beim Vogelschießen alle Vereinsmitglieder in jährlich rechtzeitig durch Los neu festzulegender Reihenfolge den Durchgang. Die Reihenfolge ist bekannt zu geben.
2. Der Beginn eines jeden Durchgangs bzw. Teildurchgangs ist eindeutig anzusagen.

---

<sup>3</sup> Sollte eine Dame das letzte Stück (Rumpf) vom Adler abschießen, so trägt sie auch weiterhin die Schützenkette der Frauen und die Krone. Zusätzlich trägt sie das Brustschild, welches als äußeres Zeichen der Königswürde gilt. Der gewählte Schützenkönig („Prinzgemahl“) trägt die Kette der Männer.

3. Wer im Laufe eines Durchgangs oder gegebenenfalls im Laufe eines Teildurchgangs zur Schussabgabe nicht rechtzeitig antritt, verliert das Anrecht auf seinen Schuss in diesem Durchgang.

## § 18

Über die durch das Vogelschießen entstandenen Einnahmen und Ausgaben ist Rechnung zu legen. Der Überschuss fällt der Vereinskasse zu. Erforderlich werden-der Zuschuss ist von der Vereinskasse zu tragen.

### **ii. Kalbschießen**

## § 19

Das Kalbschießen soll im Ablauf des Schützenjahres den abschließenden Teil des Schießens mit der Armbrust darstellen.

## § 20

Das Ziel (Kalbsattrappe) soll die traditionsübliche Form und Größe mit folgenden abschließbaren Teilen haben:

01. Kopf
02. Schwanz
03. linkes Vorderbein
04. rechtes Vorderbein
05. linkes Hinterbein
06. rechtes Hinterbein
07. Rumpf als letztes Stück.

## § 21

Die §§ 10, 11, 12, 13, 15, 16, 17 und 18 dieser Schießordnung sind für das Kalbschießen sinngemäß bzw. vollinhaltlich anzuwenden.

## § 22

1. Wem es gelungen ist, durch seinen Schuss das Kalb eines seiner sieben Teile zu berauben, dessen Familie soll für den Sonntag nach dem Kalbschießen vom Schützenverein e. V. gegr. 1589, nach Wahl mit einem Kalbs-, Rinder- oder Schweinebraten (roh) ausreichend versorgt werden.
2. Statt des unter Punkt 1. erwähnten Bratens kann auch ein Geldbetrag ausgehändigt werden.

### **iii. Das Flatterschießen**

## § 23

1. Das Flatterschießen mit der Armbrust kann neben dem Vogel- und Kalbschießen auch anlässlich anderer Gegebenheiten durchgeführt werden.



2. Für das Flatterschießen gelten, was Durchführung, Einsatz, Auszahlung usw. betrifft, besondere Bestimmungen, die im einzelnen schriftlich eindeutig festzulegen, vom Schützenmajor zu unterzeichnen, dieser Schießordnung als Anlage beizufügen und bei jedem Schießen durch Aushang erneut bekannt zu geben sind.
3. § 18 ist sinngemäß anzuwenden.

### **III. Abschnitt: Bestimmungen zum sportlichen Schießen mit Gewehr, Pistole und Bogen**

#### **i. Nationale und internationale Bedingungen**

##### **§ 24**

1. Das sportliche Schießen umfasst grundsätzlich alle vom Deutschen Schützenbund e. V. und seinen Unergliederungen aus- bzw. vorgeschriebenen Gewehr-, Pistolen- und Bogenschießen um Leistungsabzeichen, Sportabzeichen, Meisterschaften und ähnliches.
2. Für das sportliche Schießen gelten ausschließlich die Bestimmungen der jeweils gültigen Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e. V. nebst den einschlägigen Anlagen.
3. Zum sportlichen Schießen zählt auch das Schießen nach internationalen Regeln sowie das Schießen nach Regeln anderer Verbände. Für hinreichende Bekanntmachung der Regeln usw. sorgen der Oberschießmeister bzw. der Schießmeister in der Eigenschaft als Sportleiter.
4. Über vereinnahmte Startgelder ist Rechnung zu legen. Erzielte Überschüsse fallen der Vereinskasse zu.

#### **ii. Die 100-m-Bedingungen des Schützenvereins Quakenbrück e. V. gegr. 1589**

##### **§ 25**

1. Das Schießen um die herkömmlichen 100-m-Bedingungen des Schützenvereins Quakenbrück e. V. gegr. 1589 zählt zum sportlichen Schießen. Folgende Bedingungen und Auszeichnungen können erworben werden:
  1. Bedingung – 2 silberne Sterne
  2. Bedingung – 2 goldene Sterne
  3. Bedingung – 2 Kronen
  4. Bedingung - Bruststern mit Hohe-Pforte-Gravur
  5. Bedingung – Schützenkreuz
2. Jeder Versuch, eine der genannten Bedingungen zu erfüllen, ist unter Entrichtung des Startgeldes und nach rechtszeitiger und eindeutiger Anmeldung un-

ter Aufsicht des Oberschießmeisters oder des Schießmeisters oder eines mit der Durchführung dieses Bedingungsschießens besonders beauftragten Schießwartes mit dem KK-Gewehr über Diopter auf die herkömmliche 20er-Ring-Scheibe bei einer Entfernung von 100 m (100-m-Stand) freihändig mit fünf nacheinander anzugebenden Zählsschüssen (Serie) zu schießen.

3. Für jede geschossene Musche wird der Schütze mit dem Blättchen ausgezeichnet.
4. Die nächsthöhere Bedingung kann erst dann geschossen werden, wenn die zu schießende Bedingung erfüllt ist. Mit der 1. Bedingung ist zu beginnen.
5. Startberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.
6. Folgende Bedingungen gelten als erfüllt:
  - a. 1. Bedingung: 50 in einer Serie (5 Schüsse) erreichte Ringe
  - b. 2. Bedingung: 60 in einer Serie (5 Schüsse) erreichte Ringe
  - c. 3. Bedingung: 70 in einer Serie (5 Schüsse) erreichte Ringe
  - d. 4. Bedingung: 80 in einer Serie (5 Schüsse) erreichte Ringe
  - e. 5. Bedingung: 90 in einer Serie (5 Schüsse) erreichte Ringe

Die erfüllte Bedingung berechtigen zum Tragen der in Absatz 1. erwähnten Auszeichnungen.

7. Für die Überwachung dieses herkömmlichen 10-m-Bedingungsschießens ist ein besonderes Schießbuch sorgfältig zu führen.
8. Startgeldüberschüsse fallen der Vereinskasse zu.

### **iii. Weitere Vereinsbedingungen**

## **§ 26**

1. Weitere vereinsinterne Bedingungsschießen können ausgeschrieben werden.
2. Die Bestimmungen zu solchen Schießen sind im einzelnen schriftlich eindeutig festzulegen, vom Oberschießmeister und Schießmeister zu unterzeichnen.

## **IV. Abschnitt: Bestimmungen zum Schießen um die traditionsüblichen Ehrenpreise**

### **i. Fritz-Möller-Erinnerungspreis**



14. Der Startgeldüberschuss fällt der Vereinskasse zu.

## **ii. Preis der ehemaligen Könige**

### § 28

1. Der Wettbewerb um den Preis der ehemaligen Könige – ein von den lebenden ehemaligen Schützenkönigen des Schützenvereins Quakenbrück e. V. gegr. 1589 jährlich neu zu stiftender Preis (Königsuhr) ist an den Schützenfesttagen auszutragen.
2. Die drei besten Schützen dieses Wettbewerbs erhalten die Vereinsmedaille mit einer der Leistung entsprechenden Gravur. Beispiel:
  1. Königspreis 20..
  2. Königspreis 20..
  3. Königspreis 20..Wer den gestifteten Sachpreis (Königsuhr) erhält, darf ihn bestenfalls bei entsprechender Leistung erst am 10. Schützenfest danach abermals erhalten. Der Sachpreis ist also dem besten Schützen zuzusprechen, der ihn während des genannten Zeitraumes nicht erhielt.
3. § 27 Absatz 4 bis 14 ist sinngemäß bzw. vollinhaltlich anzuwenden.

## **iii. Wanderpokal der ehemaligen Könige**

### § 29

1. Laut der für den Wanderpokal der ehemaligen Könige vorliegenden Stiftungs-urkunde ist der Wettbewerb um diesen Wanderpreis an den Schützenfestta-gen jährlich neu auszutragen.
2. +Startberechtigt sind der amtierende Schützenkönig und alle ehemaligen Schützenkönige des Schützenvereins Quakenbrück e. V. gegr. 1589.
3. Der Pokalsieger ist für ein Jahr Pokalbesitzer. Er hat ihn mit seiner Namens-gravur zu versehen. Der Pokal ist auf dem Schützenhof zu deponieren, zu-mindest aber rechtzeitig zum nächsten Schützenfest dem Oberschießmeister wieder zurückzugeben.
4. § 27 Absatz 5, 6 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 ist sinngemäß bzw. vollinhaltlich anzuwenden.

## **iv. Sonstige Ehrenpreis- und Pokalschießen**

### § 30

1. Andere als die unter Abschnitt A bis C genannten Ehren- und Wanderpreise können ausgeschossen werden.
2. In den Stiftungsurkunden muss jedoch in der Regel festgelegt sein, dass diese Ehrenpreise bereits durch den ersten Wettbewerb und dass diese Wander-preise durch eine bestimmte Besitzfolge in das Eigentum des Siegers überge-hen und nicht an den Schützenfesttagen ausgeschossen werden müssen.

3. Absatz 1. und 2. sollen nicht ausschließen, dass in Zukunft nicht doch langlebige Wettbewerbe durch Stiftungen ausgeschrieben werden, die – die große Tradition würdigend – durch ihre äußere und innere Wertaussage das sportliche und traditionsübliche Schießen hinsichtlich der Bedeutung und des Ansehens des Schützenvereins Quakenbrück e. V. gegr. 1589 zu fördern.

Die Stiftungsurkunde nebst Bedingung für solche Wettbewerbe ist dieser Schießordnung als Anlage beizufügen. Die unter 3. genannten Wettbewerbe bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

#### **V. Abschnitt: Vereinsübliche Schießen anlässlich der Schützenfest- und sonstigen Traditionstage**

1. Geld-, Sach-, Glücks- und andere Preisschießen sollen Freude am Schützenwesen wecken.
2. Solche Schießen sollen in mancherlei Abwandlung unter Beachtung dieser Schießordnung ausgeschrieben werden.
3. Die Bedingungen und Ausschreibungen sind in schriftlich eindeutiger Kurzfassung beim Schießen bekannt zu geben.
4. Startgeld- bzw. Einsatzüberschüsse fallen der Vereinskasse zu.

#### **VI. Abschnitt: Zusammenfassende Schlussbestimmungen**

##### § 33

1. Alle in dieser Schießordnung nicht vorgesehenen oder ihrem Geist zuwiderhandelnden Kunstgriffe sind nicht gestattet.
2. Wo der Wortlaut dieser Schießordnung eine eindeutige Auslegung nicht zulässt, ist die Auslegung stets im Sinne des sportlichen Anstandes und des überkommenen Schützengeistes – beide verlangen möglichste Gleichstellung aller Beteiligten – vorzunehmen.

##### § 34

Diese Schießordnung tritt am 1. Schützenfesttag 1969 in Kraft.

Diese Änderung tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Quakenbrück, 29.03.79

gez. Norbert Janssen

Oberschießmeister

§ 35

Auf Antrag der Generalversammlung vom 26. März 2006 und auf Beschluss des Vorstandes vom 18. April 2006 wurde die Schießordnung zu § 9 geändert.

Desweiteren wurde die Schießordnung überarbeitet. § 16 wurde ergänzt.

Quakenbrück, 03. Mai 2006

Schützenverein Quakenbrück e. V.

gegr. 1589

i. V.

(Neebuhr)

Präsident

i. V.

(Hauertmann)

Oberschießmeister

## **Schießordnung**

Proklamation der Königin

(falls sie das letzte Teil vom Adler (Rumpf) abschießt)

Königin:	Königsschild Diadem Kette der Königin Adlermedaille in Gold mit der goldenen Krone Nach dem Königsjahr hat die Königin das Recht die goldene Krone (Zeichen der ehemaligen Könige) auf den Schulterklappen zu tragen.
König (Prinzregent):	Große Königskette Adlermedaille in Silber mit der silbernen Krone Er hat das Recht nach dem Königsjahr silberne Kronen auf den Schulterklappen zu tragen.

### **Vorstandsbeschluss vom 12.04.2007**

Der Vorstand hat beschlossen, die obige Schießordnung dahingehend aufzuheben, dass zukünftig die Damen, wenn sie Königin geworden sind, auch die „große“ Kette tragen dürfen. Es ist ihnen allerdings freigestellt. Das gleiche gilt für die Kinderkönigin.

Quakenbrück, 12.04.2007

(Neebuhr)

Präsident